

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN

der Natec Sunergy B.V., eingetragen bei der [niederländischen] Industrie- und Handelskammer unter der Nummer 17168905, im Folgenden „Natec“

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen finden Anwendung auf alle Angebote von, Aufträge an und Verträge mit Natec. Die Bedingungen des Käufers werden von Natec ausdrücklich ausgeschlossen und finden also keine Anwendung. Nur von Natec schriftlich genehmigte Abweichungen von diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen sind gültig.
- 1.2. Natec behält sich das Recht vor, diese Verkaufsbedingungen zu ändern.

2. Vertragsabschluss

- 2.1. Alle Angebote von Natec sind unverbindlich; aus einem Angebot können keine Rechte hergeleitet werden. Ein Angebot erlischt nach 7 Tagen.
- 2.2. Der Vertrag kommt zustande, wenn Natec ihn bestätigt oder mit der Ausführung des Auftrags beginnt.
- 2.3. Bei der Vertragserfüllung darf Natec dem Käufer Produkte liefern, die sich nur in geringem Maße und nicht wesentlich von den ursprünglich angebotenen Produkten unterscheiden.

3. Lieferung

- 3.1. Die von Natec angegebenen und/oder zwischen den Parteien vereinbarten Lieferzeiten sind Zielzeiten. Natec wird die Lieferfristen nach Möglichkeit einhalten, sie gerät jedoch durch den Ablauf einer Lieferfrist nicht in Verzug.
- 3.2. Natec darf einen Auftrag in Teilen liefern und in Rechnung stellen.
- 3.3. Die Produkte gelten als geliefert, sobald sie an den Käufer übertragen oder in den Besitz des Käufers gebracht worden sind.
- 3.4. Wenn der Käufer die Produkte nach Ablauf der Lieferfrist aus welchen Gründen auch immer nicht abgenommen hat, ist er automatisch sofort in Verzug. Natec kann dann nach eigenem Ermessen die Produkte auf Rechnung und Gefahr des Käufers an der Lieferadresse hinterlassen, lagern und/oder an einen Dritten verkaufen. Der Käufer wird die von Natec gelieferten Produkte vom Zeitpunkt der Lieferung bis zum Zeitpunkt der vollständigen Bezahlung an Natec ausreichend gegen Beschädigung und Diebstahl versichern.

4. Risiko und Eigentum

- 4.1. Das Eigentum an den Produkten geht auf den Käufer über, wenn dieser alle seinen finanziellen Verpflichtungen erfüllt hat, einschließlich derjenigen, die sich aus den zuvor vom Käufer erhaltenen Lieferungen ergeben.
- 4.2. Der Käufer wird Natec unverzüglich schriftlich benachrichtigen, wenn Dritte Rechte an noch im Eigentum von Natec stehenden Produkten geltend machen.
- 4.3. Das Risiko in Bezug auf die Produkte geht zum Zeitpunkt der Lieferung auf den Käufer über.

5. Preise und Preisänderungen

- 5.1. Die angegebenen Preise verstehen sich in EURO (ohne Transportkosten, Mehrwertsteuer, Einfuhrzölle, sonstige Steuern und Abgaben, die behördlicherseits auferlegt werden). Sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, gelten die am Tag der Rechnungsstellung gültigen Preise.
- 5.2. Wenn nach dem Zustandekommen eines Vertrages eine Änderung der Marktbedingungen oder der Kosten, auf denen die Preise basieren, eintritt, ist Natec berechtigt, die Preise zu ändern.
- 5.3. Sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, hat der Käufer Natec innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum in EURO zu zahlen.
- 5.4. Die Zahlungsfristen sind Ausschlussfristen. Nach Ablauf dieser Fristen gerät der Käufer automatisch in Verzug, ohne dass es einer Inverzugsetzung bedarf. Wenn der Käufer nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zahlt, haftet der Käufer für die tatsächlichen Kosten, die Natec für die gerichtliche und außergerichtliche Rechtsberatung entstehen. Darüber hinaus werden dem Käufer ab dem Datum, an dem die Zahlungsfrist abgelaufen ist, Zinsen in Höhe von 1,5 % pro Monat auf den vom Käufer an Natec geschuldeten Betrag in Rechnung gestellt.
- 5.5. Der Käufer darf seine Zahlungsverpflichtungen nicht mit angeblichen Forderungen gegen Natec aufschieben und/oder verrechnen.
- 5.6. Der Käufer wird die von Natec geforderte Sicherheit auf erstes Anfordern leisten. Wenn der Käufer dies nicht innerhalb der von Natec gesetzten Frist tut, darf Natec ihre Verpflichtungen gegenüber dem Käufer aussetzen.

6. Reklamationen und Rücksendungen

- 6.1. Der Käufer wird bei der Entgegennahme der Produkte prüfen, ob die Produkte in Übereinstimmung mit der Bestellung, dem Packzettel und ohne sichtbare Schäden geliefert wurden. Etwaige Fehlmengen oder Schäden an den Produkten hat der Käufer auf dem Lieferschein, der Rechnung und/oder den Transportpapieren zu vermerken (bzw. vermerken zu lassen), andernfalls kann Natec die Reklamationen ablehnen.
- 6.2. Der Käufer wird Natec Reklamationen innerhalb von 5 Tagen nach Erhalt der Produkte schriftlich mitteilen. Danach gelten die gelieferten Produkte als angenommen. Reklamationen werden nicht bearbeitet, wenn die Produkte ganz oder teilweise benutzt wurden. Eine eingereichte Reklamation berechtigt dem Käufer nicht dazu, seine Zahlungen auszusetzen.
- 6.3. Vor der Rücksendung einer Sendung wird der Käufer Natec darüber informieren. Rücksendungen erfolgen gemäß dem bei Natec gängigen Verfahren. Die Versandkosten für Rücksendungen werden je Rücksendung festgesetzt und nach Ermessen von Natec in Rechnung gestellt. Rücksendungen werden nur dann gutgeschrieben, wenn die Produkte angemessen verpackt wurden.

7. Haftung

- 7.1. Die Haftung von Natec für Schäden, die sich aus einem Mangel und/oder einer unerlaubten Handlung ergeben, ist ausgeschlossen, soweit dies nach dem anwendbaren Recht zulässig ist.
- 7.2. Die Haftung von Natec beschränkt sich in jedem Fall auf direkte Schäden und maximal auf den Betrag, den der Käufer für die betreffende Lieferung bezahlt hat (ohne Mehrwertsteuer und Transportkosten). Natec haftet nicht für immaterielle Schäden, Schäden aufgrund höherer Gewalt und/oder indirekte Schäden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Folgeschäden, Betriebsstillstand, Schäden aufgrund von Zeitverlust, Datenverlust und/oder Umsatz- oder Gewinneinbußen.
- 7.3. Forderungen aus dem Vertrag und/oder infolge unerlaubter Handlung verjähren nach einem Jahr nach Lieferung der betreffenden Produkte.
- 7.4. Der Käufer schützt Natec vor Ansprüchen Dritter, die sich aus und/oder im Zusammenhang mit den von Natec gelieferten Produkten ergeben.

8. Garantie

- 8.1. Auf die gelieferten Produkte finden die vom Hersteller benutzten Gebrauchsanleitungen, Installationsbedingungen und Garantiebedingungen Anwendung. Natec selbst bietet keine (weiteren) Garantien.
- 8.2. In Bezug auf alle an den Käufer verkauften Produkte überträgt Natec dem Käufer alle in Artikel 8.1 genannten Garantien, soweit diese übertragbar sind. Natec gewährt dem Käufer jede vernünftigerweise notwendige Unterstützung bei der Ausübung seiner Rechte, die sich aus diesen Garantien ergeben.

9. Recall

- 9.1. Wenn Natec oder der Hersteller der von Natec an den Käufer gelieferten Produkte einen Rückruf („Recall“) veranlasst, wird der Käufer Natec auf erstes Anfordern unverzüglich alle erforderlichen Informationen über die gelieferten Produkte zur Verfügung stellen. Wenn der Käufer nicht oder nicht vollständig in der Lage ist, Natec diese Informationen zur Verfügung zu stellen, haftet der Käufer für alle Schäden, die Natec dadurch entstehen.

10. Geistiges Eigentum

- 10.1. Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Natec darf der Käufer die Marken, Wort- und Bildzeichen von Natec oder andere Rechte am geistigen und gewerblichen Eigentum von Natec nicht verwenden.
- 10.2. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, liegen alle Rechte am geistigen und gewerblichen Eigentum an allen Produkten, Informationen und/oder Daten, die bei der Vorbereitung und/oder Erfüllung des Vertrags entwickelt und/oder zur Verfügung gestellt werden, wie z. B. Analysen und (technische) Dokumentation, ausschließlich bei Natec oder ihren Lieferanten.

11. Beendigung

- 11.1. Natec kann den Vertrag ohne gerichtliches Einschreiten und/oder Inverzugsetzung auflösen, ohne dass Natec zu irgendeiner Form von Schadenersatz oder Entschädigung verpflichtet ist, wenn der Käufer:
 - a) seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag schuldhaft nicht nachkommt;
 - b) für insolvent erklärt wird oder wenn zumindest ein dahingehender Antrag gestellt wurde;
 - c) einen gerichtlichen Zahlungsaufschub beantragt; und/oder
 - d) durch Pfändung, Anordnung der Zwangsverwaltung oder auf andere Weise die Verfügungsgewalt über sein Vermögen oder Teile desselben verliert.
- 11.2. In einem solchen Fall werden alle Forderungen von Natec gegen den Käufer sofort fällig und zahlbar.

12. Höhere Gewalt

- 12.1. Wenn Natec aufgrund höherer Gewalt nicht in der Lage ist, ihre Verpflichtungen zu erfüllen, ist sie berechtigt, (i) die Erfüllung ihrer Verpflichtungen auszusetzen, bis die höhere Gewalt beendet ist, oder (ii) den Vertrag ganz oder teilweise aufzulösen. Im Falle höherer Gewalt hat der Käufer keinen Anspruch auf (Schadens-)Ersatz.
- 12.2. Unter „höherer Gewalt“ sind alle Umstände, Ursachen oder Ereignisse zu verstehen, die eine korrekte, vollständige und/oder fristgerechte Erfüllung vorübergehend oder dauerhaft verhindern oder unangemessen erschweren und die außerhalb des Einflussbereichs von Natec liegen; als höhere Gewalt gilt auch höhere Gewalt bei oder Nichterfüllung von einem (Zu-)Lieferanten von Natec.

13. Sonstiges

- 13.1. Wenn eine Bestimmung dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen nichtig ist oder für nichtig erklärt wird, bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam und werden sich die Parteien beraten, um eine neue Bestimmung zu vereinbaren, die dem Zweck und der Bedeutung der nichtigen oder für nichtig erklärten Bestimmung so weit wie möglich Rechnung trägt.
- 13.2. Der Käufer wird alle Daten, die er direkt oder indirekt im Zusammenhang mit dem Auftrag erhält, im weitesten Sinne des Wortes geheim halten.
- 13.3. Natec verarbeitet personenbezogene Daten entsprechend der Datenschutz-Grundverordnung und der Datenschutzerklärung von Natec, die unter <https://natec.com> abgerufen werden kann.
- 13.4. Natec darf bei der Vertragserfüllung Dritte einschalten, deren angemessene Kosten dem Käufer in Rechnung gestellt werden können.
- 13.5. Der Käufer darf die sich aus dem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten ohne schriftliche Zustimmung von Natec nicht an Dritte übertragen.

14. Streitfragen und anwendbares Recht

- 14.1. Im Falle einer Streitigkeit zwischen Natec und dem Käufer werden sie versuchen, diese einvernehmlich zu lösen. Wenn dies nicht innerhalb von 30 Tagen gelingt, können Natec oder der Käufer die Streitigkeit ausschließlich dem zuständigen Gericht Oost-Brabant zur Entscheidung vorlegen.
- 14.2. Auf alle von Natec geschlossenen Verträge findet niederländisches Recht Anwendung. Die Anwendbarkeit des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) ist ausgeschlossen.